Statuten

Natur- und Vogelschutz Suhr

1. Name

Unter dem Namen „Natur- und Vogelschutz Suhr" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Suhr.

2. Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege, den Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen, die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in der Gemeinde Suhr sowie den Schutz der Landschaft und Umwelt.

Er sucht diese Zwecke zu erreichen durch

- Erhaltung, Schaffung und Pflege der Lebensräume von Tieren und Pflanzen,
- Öffentlichkeitsarbeit, Exkursionen und Schulanlässe,
- Zusammenarbeit mit Behörden, Verwaltung sowie zielverwandten Organisationen.

Der Verein kann diese oder sinnverwandte Aufgaben auch im Auftrag der Gemeinde ausführen und Naturschutzvorhaben ausserhalb des Gemeindegebietes unterstützen.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche bereit sind, sich für die Vereinszwecke einzusetzen. Der Eintritt kann jederzeit durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrags erfolgen.

Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Beitrag des laufenden Jahres wird nicht rückvergütet. Mitglieder, welche trotz Mahnung den Beitrag nicht bezahlt haben, gelten als aus dem Verein ausgetreten.

Personen, welche sich um die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des Vereins trotz Mahnung in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung steht offen.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV), der Vorstand und die Revisionsstelle. Die Beschlüsse der Organe werden schriftlich festgehalten.

6. Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche MV statt. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten MV, des Jahresberichts und der Rechnung,
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge und Ausgabenkompetenz des Vorstands,
- Wahl von Präsident / Präsidentin, Vorstand und Revisionsstelle, Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlüsse über Anträge, Zugehörigkeit zu anderen Organisationen, Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins.

Gewöhnlich ist die MV eine Präsenzveranstaltung. Unter besonderen Umständen kann die MV auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchgeführt werden. Eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren sind zu gewährleisten.

Die Einladung zur MV ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.

Anträge zuhanden der MV können von Mitgliedern bis vierzehn Tage vor der MV schriftlich eingebracht werden. Eine ausserordentliche MV kann vom Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder verlangt werden. Abstimmungen / Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn ein Drittel der Anwesenden es verlangt.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident / die Präsidentin wird durch die MV bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Befugnisse, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident / die Präsidentin mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

8. Revisionsstelle

Die zwei Revisoren / Revisorinnen prüfen jährlich die Vereinsrechnung, berichten und stellen Antrag an der MV. Sie werden auf zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die MV kann auch eine Treuhandfirma mit der Revision beauftragen.

9. Finanzen

Ein Mitgliederbeitrag kann erhoben werden und wird von der MV festgelegt. Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie Revisoren / Revisorinnen sind beitragsfrei.

Die Tätigkeiten für den Verein sind in der Regel unentgeltlich. Aufwand der die «übliche Vorstandsarbeit» übersteigt, kann entschädigt werden. Es gelten die Entschädigungsansätze der Gemeinde: Kat. 1. für reine Präsenz, Kat. 4 für qualifizierten Einsatz und Projektarbeit.

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

11. Verbandszugehörigkeit

Der Verein kann sich zielverwandten Organisationen anschliessen. Er ist mit seinen Mitgliedern eine Sektion von BirdLife Aargau und damit auch Mitglied des Schweizer Vogelschutz SVS / BirdLife Schweiz.

12. Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelsmehrheit der an der MV anwesenden Mitglieder erforderlich.

13. Zusammenschluss

Der Verein kann sich mit anderen Organisationen gleicher Zielsetzung zusammenschliessen. Für einen Zusammenschluss ist die Zweidrittelsmehrheit der an der MV anwesenden Mitglieder notwendig.

14. Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelsmehrheit der an der MV anwesenden Mitglieder notwendig. Zusammen mit den Traktanden der MV sind den Mitgliedern die Gründe sowie das Vorgehen der Auflösung bekannt zu geben. Im Falle einer Auflösung sind das Vereinsvermögen und die Akten dem Gemeinderat Suhr zuhanden eines neuen Vereins mit dem in Artikel 2 genannten Zweck zu hinterlegen. Wird innert 10 Jahren kein solcher Verein gegründet, fallen die vorhandenen Mittel dem kantonalen Verband BirdLife Aargau – Natur- und Vogelschutz zu.

Diese Statuten wurden am 10. September 2021 von der Mitgliederversammlung genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Version vom 19. März 2019.

Präsident

H-R- Kunz

Aktuar

L. Kohli